

**Vorlage Nr.**  
**für die Sitzung**  
**des Stadtplanungs-, Bau- und Vergabeausschusses**  
**am 18. Juni 1997**

***Antrag auf Änderung des Bebauungsplanentwurfes GE 1 (Hagenstiege)***

**Erläuterung:**

Das vorhandene Wohnhaus auf dem Flurstück 548 (Hagenstiege 28) wurde vor Jahren um eine kleine Wohneinheit erweitert. Dieser Gebäudeteil wurde mit einem Flachdach versehen. Das Grundstück liegt innerhalb des Planbereiches GE 1 (Hagenstiege). Die Baugrenzen auf diesem Grundstück orientieren sich an der vorhandenen Bausubstanz.

Der Eigentümer plant nunmehr den Umbau und die Erweiterung zu einer familiengerechten Wohngröße. Im Erdgeschoß verbleiben die Wohnräume und im Dachgeschoß sollen die Schlafräume untergebracht werden. Der Zugang zum Dachgeschoß kann, aufgrund der geringen Gebäudegrundrißfläche, nur durch den seitlichen Anbau eines Treppenhauses erfolgen. Hierzu bedarf es jedoch der Verlegung der östlichen Baugrenze.

Durch die östliche Baugrenze soll zwar ein ausreichender Abstand zur Umflut und zum Schloßgarten gesichert werden, jedoch liegen keine stadtgestalterischen Gründe vor, die der nun vorgesehenen Erweiterung entgegenstehen.

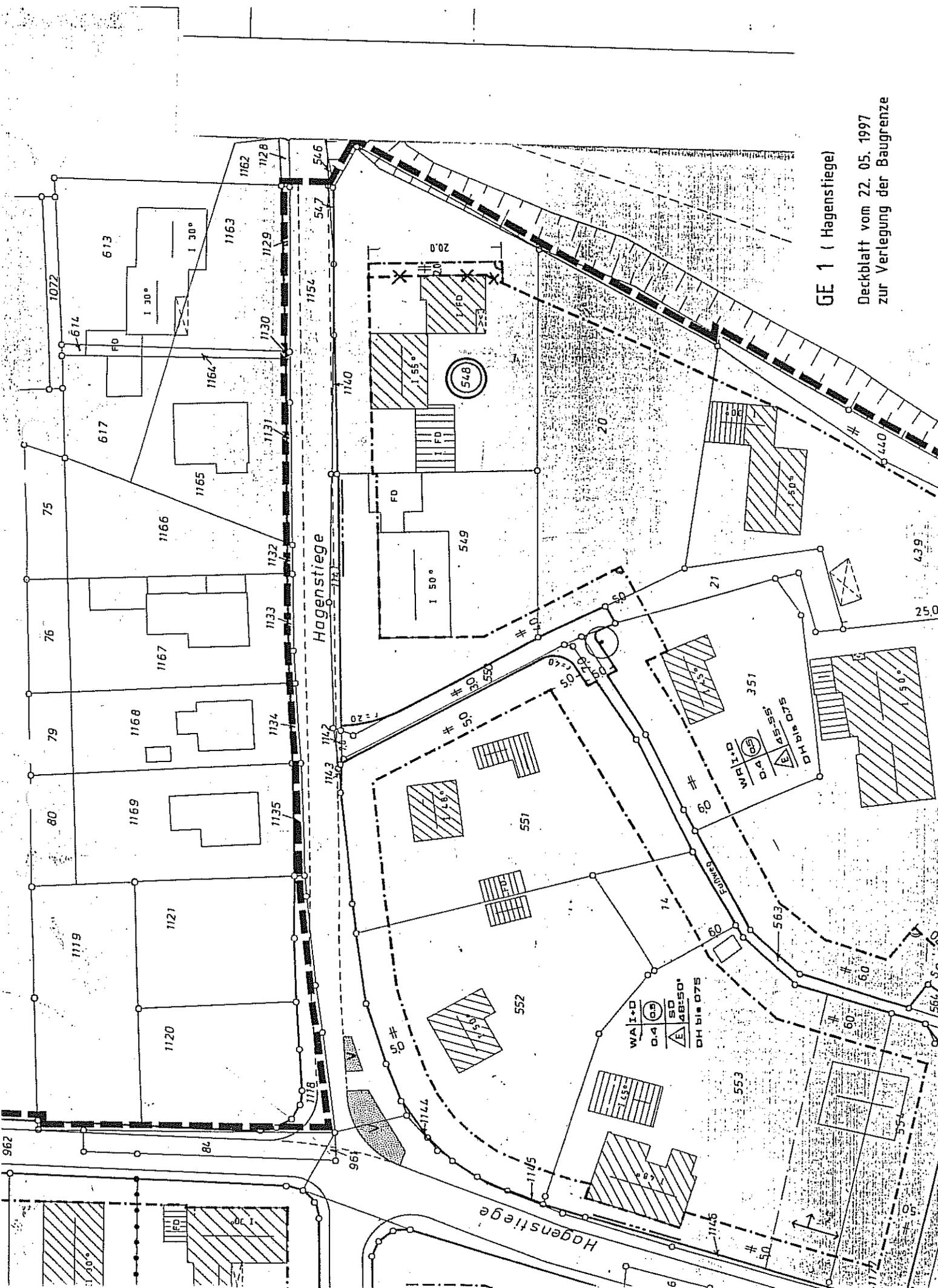
Somit schlägt Ihnen die Verwaltung die Verlegung der östlichen Baugrenze um 2,0 vor. Da durch diese Änderung keine nachbarlichen Belange berührt werden, kann diese vereinfachte Änderung unmittelbar als Satzung beschlossen werden.

**Beschlußvorschlag:**

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen:

- a) Der Bebauungsplan GE 1 (Hagenstiege) wird im Bereich des Flurstücks 548 entsprechend dem Deckblatt vom 22.05.1987 geändert.
- b) Es wird festgestellt, daß durch die vorgesehene Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes GE 1 (Hagenstiege) nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Borken beschließt aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.03.1996 (GV. NW: S. 124) den Änderungsplan als Satzung (1. Planänderung).



GE 1 ( Hagenstiege)

Deckblatt vom 22. 05. 1997  
zur Verlegung der Baugrenze